

Rechtssache C-227/22

Ergänzung zum Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. Mai 2022

Vorlegendes Gericht:

Administrativen sad – Gabrovo (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. März 2022

Kläger:

IL

Beklagte:

Regionalna direktsia „Avtomobilna administrastratsia“ Pleven
(Regionaldirektion der Straßenverwaltung Pleven)

BESCHLUSS

...

Gabrovo, 27. Mai 2022

... [nicht übersetzt]

Der **Administrativen sad Gabrovo** (Verwaltungsgericht Gabrovo) ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] hat für die Entscheidung Folgendes berücksichtigt

Der vorliegende Beschluss ergeht in Bezug auf das vom Administrativen sad Gabrovo (Verwaltungsgericht Gabrovo) an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtete Vorabentscheidungsersuchen.

Mit Beschluss Nr. 270/22.03.2022 hat dieses Gericht, nachdem es zu dem Schluss gekommen war, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2006/126 unklar und in gewissem Sinne in sich widersprüchlich sind, den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens um ihre förmliche Auslegung

ersucht. In diesem Beschluss werden die Parteien des Ausgangsverfahrens, die [einschlägigen] Unionsvorschriften und die Vorschriften der Republik Bulgarien, der Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens und die Erforderlichkeit einer Vorlage zur Vorabentscheidung angegeben, weshalb diese im vorliegenden Beschluss nicht wiederholt zu werden brauchen.

Das Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof ist Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens in der Rechtssache C-227/22.

Nachdem dieses Ersuchen vorgelegt worden ist, ist diese Kammer des Administrativen sad Gabrovo (Verwaltungsgericht Gabrovo) der Auffassung:

Die ursprüngliche Frage, die sich vor dem Administrativen sad Gabrovo (Verwaltungsgericht Gabrovo) gestellt hat, ist die, ob die in [den bulgarischen] nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Sanktionierung eines Fahrzeugführers, dessen Führerschein für die Klassen C, CE, CI, C1E, D, DE, D1, D1E und Tkt (Zugmaschinen) gültig ist, der aber den Kontrollbehörden keine Bescheinigung über seine psychologische Tauglichkeit vorlegen kann, weil deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, in Widerspruch steht zu der synchronisierten administrativen Gültigkeitsdauer von Führerscheinen und ärztlichen Untersuchungen [zur Feststellung] der körperlichen und geistigen Tauglichkeit gemäß der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Richtlinie 2006/126/EG) bzw. ob die Anwendung der nationalen Vorschriften durch die sanktionierende Behörde zu einem Verstoß gegen das Unionsrecht geführt hat.

Das Gericht stellt fest, dass dem Gerichtshof die folgenden weiteren Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen sind, um über den Ausgangsrechtsstreit entscheiden [zu können]:

- Erlauben Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein sowie die Erwägungsgründe 8 und 9 dieser Richtlinie eine nationale Regelung wie die im vorliegenden Verfahren in Rede stehende, die – über die Mindestanforderungen an die Führerscheinprüfung (Anhang II der Richtlinie 2006/126) und die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit (Anhang III der Richtlinie 2006/126/EG) hinaus – zusätzliche Voraussetzungen vorsieht, die auf die Feststellung der psychologischen Tauglichkeit von Fahrzeugführern, die Passagiere und/oder Waren befördern, abzielen?
- Wenn die erste Frage bejaht wird: Unterliegen diese Anforderungen der von der Richtlinie – und insbesondere dem neunten Erwägungsgrund, Satz 4, sowie Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2006/126 – vorgesehenen Regelung über die Synchronisierung der administrativen Gültigkeitsdauer von Führerscheinen und medizinischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit?

Es ist verfahrensrechtlich zulässig, einem bereits gestellten Vorabentscheidungsersuchen zusätzliche Fragen hinzuzufügen.

Mit dieser Begründung und gemäß den Art. 628 ff. des Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung) in Verbindung mit Art. 144 des Administrativoprotsesualen kodeks (Verwaltungsprozessordnung) sowie in Verbindung mit Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

BESCHLIESST das Gericht:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden in der Rechtssache C-227/22 ergänzende Fragen mit folgendem Wortlaut gestellt:

- „Erlauben Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein sowie die Erwägungsgründe 8 und 9 dieser Richtlinie eine nationale Regelung wie die im vorliegenden Verfahren in Rede stehende, die – über die Mindestanforderungen an die Führerscheinprüfung (Anhang II der Richtlinie 2006/126) und die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit (Anhang III der Richtlinie 2006/126/EG) hinaus – zusätzliche Voraussetzungen vorsieht, die auf die Feststellung der psychologischen Tauglichkeit von Fahrzeugführern, die Passagiere und/oder Waren befördern, abzielen?
- Wenn die erste Frage bejaht wird: Unterliegen diese Anforderungen der von der Richtlinie – und insbesondere dem neunten Erwägungsgrund, Satz 4, sowie Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2006/126 – vorgesehenen Regelung über die Synchronisierung der administrativen Gültigkeitsdauer von Führerscheinen und medizinischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit?“

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

... [nicht übersetzt]